

# Wie Papierkram Dienstreisen erschwert

**ARBEITNEHMER-TIPP:** Schnell mal über die Grenze zum Arbeiten? So einfach ist das nicht. Selbst bei ganz kurzen Dienstreisen ins europäische Ausland benötigen Arbeitnehmer eine A1-Bescheinigung, die nur auf Antrag ausgestellt wird. Das ist lästig, nicht allgemein bekannt – und bei Kontrollen drohen hohe Bußgelder, falls die Bescheinigung fehlt.

VON HANS PETER SEITEL

**LUDWIGSHAFEN.** Mit der A1-Bescheinigung weist der Erwerbstätige nach, dass er in seinem Heimatland sozialversichert ist. Er muss dann bei einer vorübergehenden Tätigkeit in einem der 28 EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz keine Beiträge an die dortigen Sozialsysteme abführen. Ziel der zugrundeliegenden EU-Verordnung ist das Verhindern von Schwarzarbeit und von Sozialdumping. Wichtig: Neben Arbeitnehmern brauchen auch Selbstständige die A1-Bescheinigung auf Geschäftsreisen in die genannten Staaten.

## Was ist das Problem?

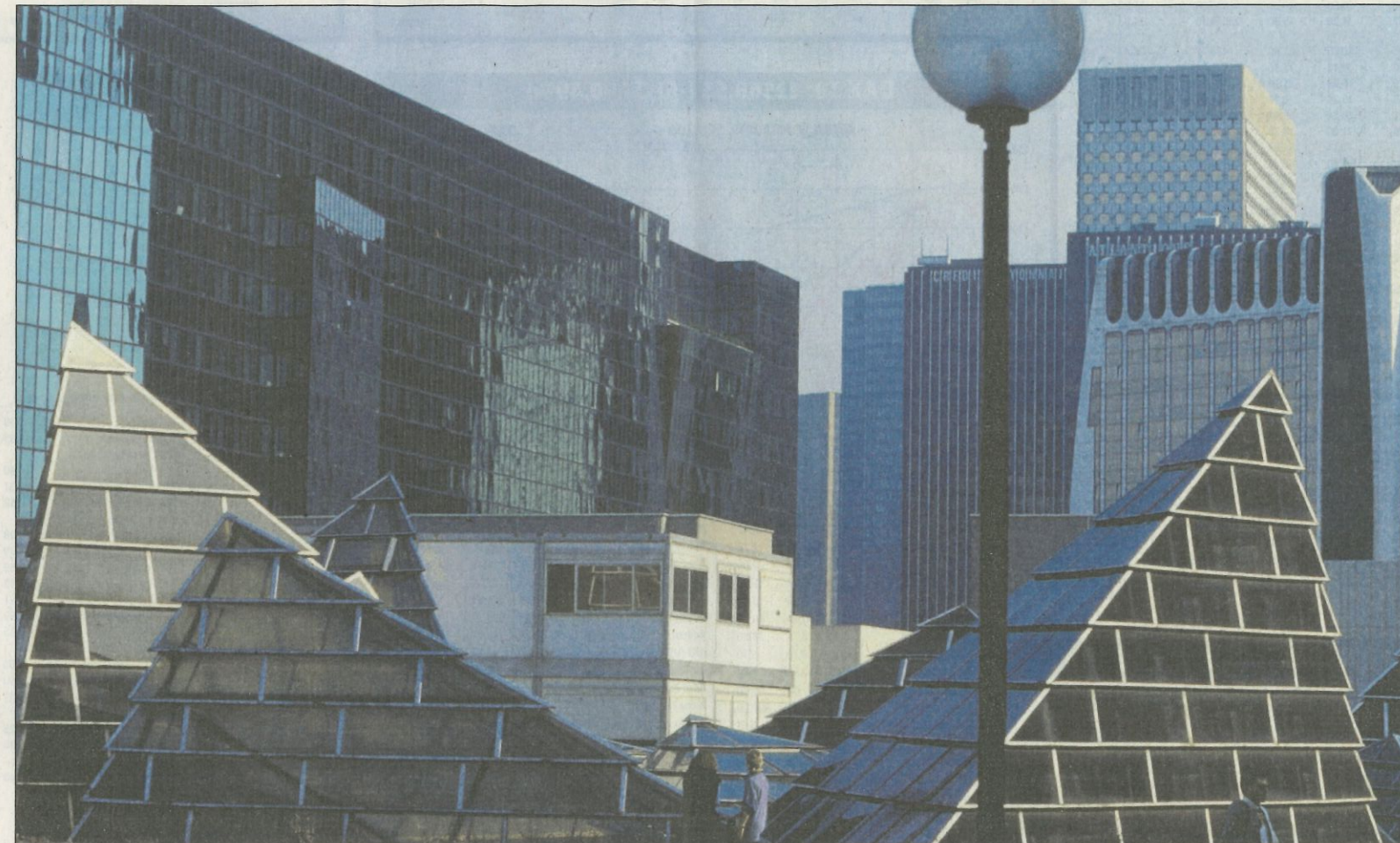
Die A1-Bescheinigung ist für Dienstreisen in die genannten Staaten, der sogenannten Entsendung, unabhängig von ihrer Länge erforderlich – und im Prinzip auch dann, wenn der Auslandsaufenthalt spontan ohne Vorplanung erforderlich wird. „Es gibt hier keine Bagatellschwelle in zeitlicher Hinsicht. Sogar wer nur zu einer Besprechung von ein, zwei Stunden oder einem Messebesuch aus beruflichen Gründen über die Grenze fährt oder etwa als Lkw-Fahrer kurzfristig Ware dort abliefern muss, sollte die A1-Bescheinigung dabei haben“, sagt Frank Panizza, Referent für Westeuropa und Lateinamerika der Industrie- und Handelskammer (IHK) für die Pfalz.

## Wie lange gilt die Bescheinigung?

In der Regel nur für die einzelne Dienstreise. Das bedeutet: Die A1-Bescheinigung muss der Arbeitgeber für den einzelnen Arbeitnehmer vor jeder Entsendung und für jedes Land neu beantragen. Dazu IHK-Referent Panizza: „Bei vielen Unternehmen herrscht Unverständnis wegen des Umfangs der bürokratischen Pflichten, und auch wir als IHK sehen das kritisch und würden uns eine Erleichterung für die Unternehmen durch Ausnahmeregelungen für kurzzeitige und kurzfristig nötige Entsendungen wünschen.“ Der Maschinenbau-Verband VDMA spricht in diesem Zusammenhang von einem „Bürokratiemonster“ und „Zeitfresser“ bei kurzen Dienstreisen. Zu beachten ist: Derzeit gibt es nur in Ausnahmefällen eine A1-Dauerbescheinigung, etwa für Fernfahrer, die regelmäßig in mehrere Staaten Güter transportieren.

## Wo ist der Antrag zu stellen?

Für die Bearbeitung der Anträge zuständig sind verschiedene Stellen. So ist



Gerade der Nachbar Frankreich – hier ein Blick auf die Bürostadt La Défense in Paris – hat die Kontrollen der Bescheinigungen verschärft.

FOTO: KUNZ

für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer deren gesetzliche Krankenkasse zuständig, für Privatversicherte die Deutsche Rentenversicherung.

## Wie läuft das in der Praxis?

Seit Anfang 2019 sind die A1-Anträge für Arbeitnehmer elektronisch einzureichen. Laut Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen soll die „technische Rückmeldung“ – also der Bescheid – an den antragstellenden Arbeitgeber innerhalb von drei Tagen erfolgen. Das heißt, bei Beginn einer Dienstreise mit einer Vorlaufzeit von weniger als drei Tagen ist das Vorliegen einer A1-Bescheinigung nicht sicher gewährleistet.

## Was ist, wenn die Zeit zu knapp ist?

Liegt die A1-Bescheinigung bei Antritt der Dienstreise noch nicht vor, sollte der Arbeitnehmer „sicherheitshalber“ wenigstens den Antrag auf die Bescheinigung mit sich führen“, rät IHK-Exper-

te Panizza. Er hat jedoch keine Erfahrung, ob dies bei Kontrollen im Ausland immer ausreichend ist, um einem Bußgeld zu entgehen. Er empfiehlt Unternehmen und/oder kurzzeitigen Geschäftsreisen und bei anderen sehr kurzen Entsendezeiten von bis zu einer Woche kann es daher zweckmäßig sein, auf einen Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung zu verzichten.“ Aber Vorsicht: Dies passt nicht zur jüngsten Kontrollpraxis in manchen Ländern.

## Was sagt die Bundesregierung?

In einer aktuellen Stellungnahme macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) darauf aufmerksam, dass die A1-Bescheinigung „grundsätzlich (wenn immer möglich)“ vor Beginn der Auslandstätigkeit zu beantragen sei. „Sie kann jedoch

auch nachträglich noch erteilt werden“, so das Ministerium. Der Rat des zuständigen BMAS-Referats: „Bei nicht-regelmäßigen kurzfristig anberaumten und/oder kurzzeitigen Geschäftsreisen und bei anderen sehr kurzen Entsendezeiten von bis zu einer Woche kann es daher zweckmäßig sein, auf einen Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung zu verzichten.“ Aber Vorsicht: Dies passt nicht zur jüngsten Kontrollpraxis in manchen Ländern.

## Wie ist das mit den Kontrollen?

Laut BMAS haben einige EU-Mitgliedstaaten, vor allem Frankreich und Österreich, ihre nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Sozialdumping und Schwarzarbeit „in letzter Zeit verschärft“. Nach anderen Quellen gibt es strengere Kontrollen auch in der Schweiz. Vor diesem Hintergrund warnt das BMAS: „Soweit eine Pflicht zur Beantragung einer Bescheinigung nach nationalem Recht besteht, kann

der Verzicht der vorherigen Antragstellung auch in Ausnahmefällen nicht empfohlen werden.“ Die IHK Pfalz hat auf ihrer Internetseite bereits Anfang 2019 über die Vorschriften informiert, „als die Kontrollen in mehreren Nachbarländern zunahmen“.

## Welche Strafen drohen?

Laut VDMA berichten Verbandsmitglieder „immer häufiger von Überprüfungen an Flughäfen und auf Messegebäuden, aber auch in Hotels“. Kann bei einer solchen Kontrolle keine gültige A1-Bescheinigung vorgelegt werden, sind in zweierlei Hinsicht Nachteile zu befürchten: Es drohen laut VDMA „teils empfindliche Bußgelder“ und außerdem Zahlungspflichten für zusätzliche Beiträge zur Sozialversicherung nach den Vorschriften des Staates, in dem die vorübergehende Beschäftigung ausgeübt wird. Es gibt Berichte, wonach im Einzelfall Bußgelder zwischen 1000 und 10.000 Euro anfallen können.